

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 28.11.2017, mit späteren Änderungen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 21.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 mit späteren Änderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als Betriebszweig im Eigenbetrieb unter dem Namen „Versorgungsbetriebe Besigheim“ zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Besigheim, den 22.10.2025

Dr. Florian Bargmann

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.